



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum  
Ländlicher Raum  
Rheinpfalz

# 100 Jahre Flurbereinigung

in Neustadt an der Weinstraße



DAS AMT

UNSERE GESCHICHTE

UNSERE ARBEIT



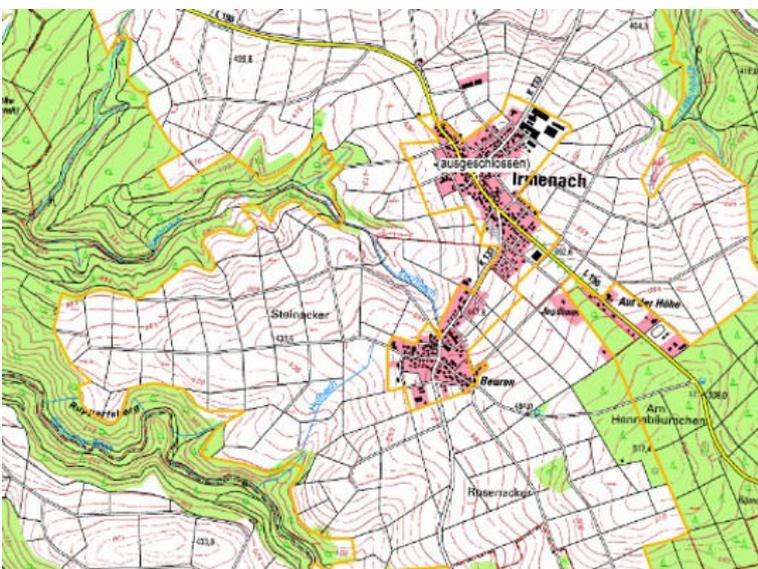


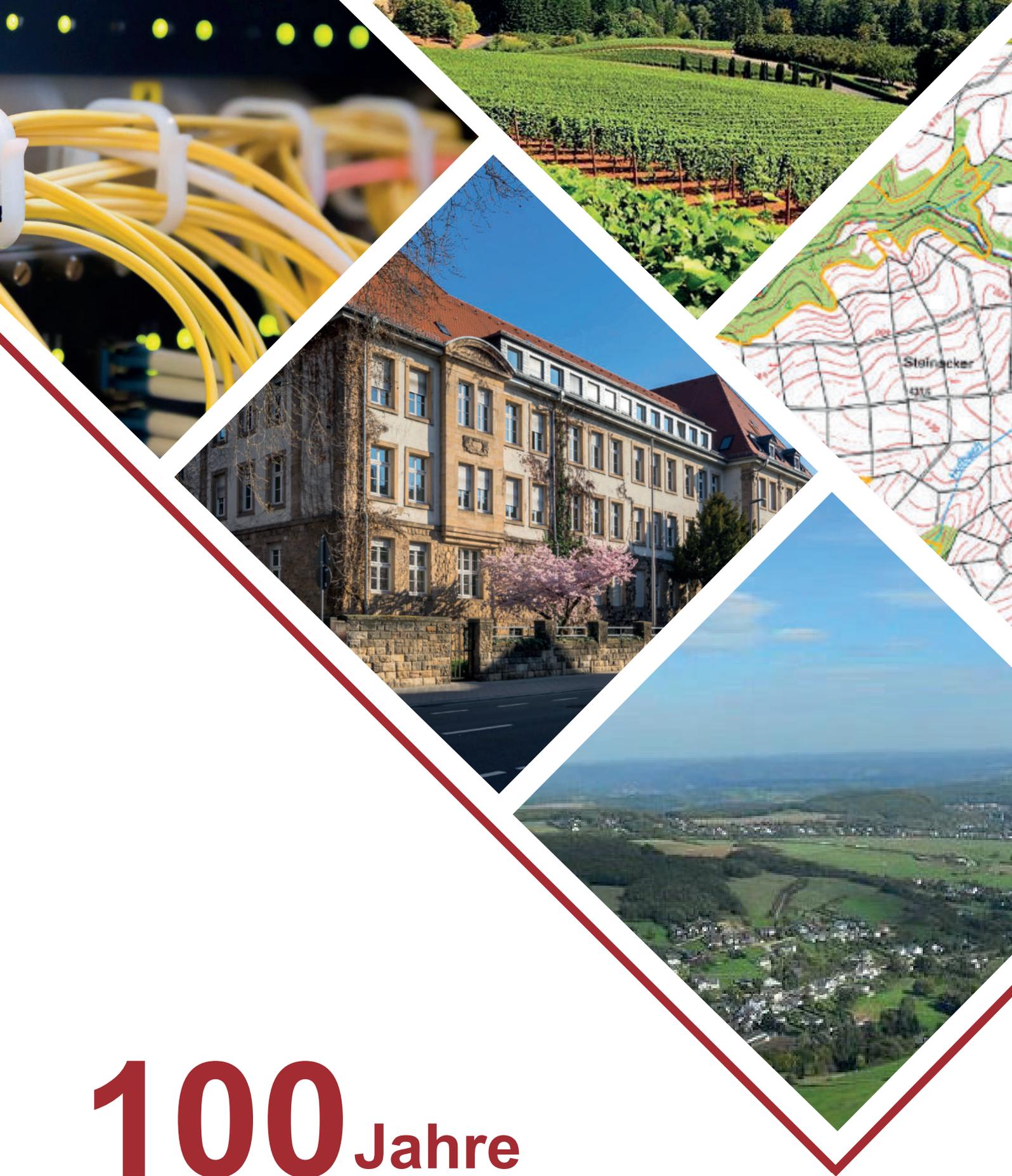
## Einleitung

Flurbereinigung bezeichnet alle Maßnahmen zur Integration und Organisation landwirtschaftlicher Flächen. Hauptziel der Flurbereinigung ist meist die Vereinfachung und Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen. Kurz gesagt: Bei der Flurbereinigung werden mehrere kleine Grundstücke zu größeren Einheiten zusammengelegt, um die Gesamtinteressen der Eigentümer zu erhöhen.

Der Zusammenschluss bringt den Eigentümern verschiedene Vorteile, vor allem durch die Verbesserung der regionalen Struktur. Darüber hinaus können auf Grundstücken errichtete Immobilien einen höheren Wert haben und Eigentümer können das Land effizienter nutzen. Früher konzentrierte sich die Flurbereinigung vor allem auf die Landwirtschaft – das Hauptziel war die Umstrukturierung des bäuerlichen Eigentums.

Heute stehen auch andere Ziele im Fokus der Flurbereinigung. Dazu gehört unter anderem die Regionalentwicklung durch die Sanierung ländlicher Dörfer. Gerade stillgelegte Flächen sollen nicht verfallen, sondern durch die Flurbereinigung neue Nutzungen erhalten.





# 100 Jahre

## Flurbereinigung

in Neustadt an der Weinstraße

## Unsere Geschichte: 1923-2023

### Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde in Neustadt a. d. Weinstraße

Die Flurbereinigung in der Pfalz nahm ihren Ausgang von Bayern aus, lange bevor die heutige Flurbereinigungsbehörde in Neustadt a. d. Weinstraße gegründet worden war.

1889

Bereits im Jahre 1889 wurde durch das Landesamt für Flurbereinigung in München das erste Flurbereinigungsverfahren in der Pfalz in der Gemarkung Schiersfeld durchgeführt. Die Grundlage hierfür bildete das „Königlich Bayerische Gesetz die Flurbereinigung betreffend“ vom 29. Mai 1886, das im Gegensatz zu dem vorhergehenden Gesetz vom 10. November 1861 „Die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend“ auch für die Pfalz Gültigkeit hatte. Mit diesem Gesetz wurde eine eigene zentrale Behörde, deren ausschließliche Aufgabe die Leitung und Durchführung von Flurbereinigungsverfahren war, geschaffen und ein großer Fortschritt für die bessere Gestaltung und Verteilung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes durch Flurbereinigung erzielt. Durch das Gesetz wurde neben der Zusammenlegung der Grundstücke auch die Durchführung reiner Feldweganlagen als selbständige Maßnahme zugelassen.

1918

Nach dem 1. Weltkrieg wurden durch die Regierung des Freistaates Bayern Maßnahmen zur Änderung der gesetzlichen Bestimmungen und Verfahrensvorschriften mit dem Ziel eingeleitet, die Durchführung der Verfahren zu vereinfachen und den Wirkungsgrad der Arbeitsleistung zu steigern. Neben der Aufstockung des Personals sollte auch eine Dezentralisierung der Geschäfte durch Schaffung von Flurbereinigungsämtern erfolgen.

1923

Am 5. August 1922 wurde ein neues Flurbereinigungsgesetz erlassen, das am 1. März 1923 in Kraft trat. Durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 13. Februar 1923 über den Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes wurde das Landesamt für Flurbereinigung aufgelöst und die Flurbereinigungsämter Ansbach, Bamberg, München, Neustadt a. d. Haardt und Würzburg gegründet.

Da das von der Stadt Neustadt 1913/14 errichtete und heute noch vom Kulturamt benutzte Dienstgebäude zu diesem Zeitpunkt von der damaligen französischen Besatzungsmacht beschlagnahmt war, behielt das Flurbereinigungsamt Neustadt vorerst seinen Sitz in München im Gebäude des ehemaligen Landesamtes.

Nach der Freigabe durch die Besatzungsmacht wurde das Dienstgebäude am 10. Dezember 1924 durch den damaligen bayerischen Staatsminister für Landwirtschaft Dr. Fehr offiziell seiner Bestimmung übergeben und das Amt erhielt damit seinen Sitz in Neustadt mit einer Personalstärke von 26 Personen, die sich bis 1930 auf 60 und bis zum Beginn des 2. Weltkrieges auf 111 erhöhte.

Zum Zeitpunkt der Gründung des Flurbereinigungsamtes Neustadt am 1. März 1923 waren in der Pfalz bereits 446 Flurbereinigungen mit einer Fläche von rd. 13800 ha bearbeitet worden, wovon allerdings 2/3 der Fläche auf Feldwegregelungen entfielen. Die in der Folgezeit durchgeführten Verfahren dienten in der Hauptsache einer Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung des Grund und Bodens.

Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens bedurfte noch der Zustimmung einer Mehrheit der Beteiligten nach der Fläche. Zur Einbeziehung von Obst- und Weinbergsgrundstücken war darüber hinaus eine besondere Zustimmung erforderlich. Das bayerische Flurbereinigungs-gesetz wurde durch die am 16. Juni 1937 erlassene Reichsumlegungsordnung abgelöst.

Neben dem Ziel der Ertragssteigerung durch die Zusammenlegung von zersplittertem und unwirtschaftlich geformtem landwirtschaftlichen Grundbesitz sollte durch eine Neugestaltung des Umlegungsgebietes durch die Anlage von neuen Wegen und Gräben und die Durchführung größerer Meliorationen auch die wirtschaftliche Grundlage der landwirtschaftlichen Betriebe verbessert werden. Die Einleitung eines Umlegungsverfahrens war nicht mehr von einer Abstimmung der Teilnehmer abhängig.

Auch war nun, was für die Arbeit des Kulturamtes Neustadt von besonderer Bedeutung ist, die Einbeziehung von Grundstücken mit Sondernutzungen, z. B. der Weinberge, möglich. Von der Gründung des Amtes bis zum Ende des 2. Weltkrieges wurden 106 Verfahren mit einer Fläche von rd. 22.500 ha durchgeführt, wobei 430 ha Weinberge bereinigt wurden. Auf die Feldwegregelungen entfällt nur noch 1/3 der Fläche.

## 1939-1945

Während des 2. Weltkrieges wurden mit Verstärkung des Personals auf 247 Personen durch Abordnung Bediensteter anderer Flurbereinigungsämter an das Amt Neustadt in den grenznahen, kriegszerstörten Gebieten nach der Rückkehr der evakuierten Bevölkerung die Wiederaufbaumaßnahmen eingeleitet und durchgeführt.

## 1945

Das Kriegsende brachte die Trennung der Pfalz von Bayern. Das Flurbereinigungsamt unterstand der von den Amerikanern eingesetzten Provinzialregierung für „Saar, Pfalz und Rheinhessen“ und nach Schaffung der französischen Besatzungszone dem Oberregierungspräsidium Hessen-Pfalz mit dem Sitz in Neustadt.

Das Dienstgebäude wurde bei Kriegsende wiederum von den Besatzungsmächten beschlagnahmt. Dem Amt standen nur noch wenige Räume zur Verfügung.

## 1947

Infolge der Neugliederung der Bundesrepublik Deutschland wurde die Pfalz Teil des am 18. Mai 1947 neu gegründeten Landes Rheinland-Pfalz. Durch Erlass vom 24. März 1952 erhielt das Neustadter Flurbereinigungsamt die im früheren Preußen übliche Bezeichnung „Kulturamt“.

Ende 1947 musste das Gebäude ganz geräumt werden.

## 1949

Bis zur Rückkehr in das Dienstgebäude am 1. Oktober 1949 waren die Bediensteten in verschiedenen Gebäuden innerhalb von Neustadt untergebracht.

## 1952

Durch Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz vom 24. März 1952 wurde das Flurbereinigungsamt Neustadt in die Kulturämter Neustadt I und Neustadt II aufgeteilt mit je einem Amtsbezirk für die Vorderpfalz und die Westpfalz.

Der Sitz beider Ämter verblieb weiterhin in Neustadt, bis im Jahre 1956 das Amt Neustadt II nach Fertigstellung eines neuen Dienstgebäudes in das für die Westpfalz zuständige Amt Kaiserslautern umzog.

## 1958

Durch Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz vom 2. April 1958 wurden die Dienstbezirke der Kulturämter des Landes Rheinland-Pfalz mit Wirkung vom 1. April 1958 neu eingeteilt.

Der Dienstbezirk des Kulturamtes Neustadt erstreckte sich nach der Teilung wie auch derzeit auf das Gebiet der heutigen Landkreise Südliche Weinstraße, Germersheim, den Rhein-Pfalz-Kreis und Bad Dürkheim sowie der kreisfreien Städte Ludwigshafen, Neustadt a. d. Weinstraße, Speyer, Frankenthal und Landau.

Er umfasst eine Gesamtfläche von rd. 236.000 ha mit rd. 900.000 Einwohnern in rd. 240 Städten, Dörfern und Ortsteilen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche, bei der es sich vornehmlich um Sonderkulturen wie Wein, Gemüse, Tabak, Spargel, Frühkartoffeln und Obst handelt, beträgt rd. 81.000 ha; hiervon sind rd. 23.000 ha Weinbergsfläche (Stand 2021).

Trotz der einschneidenden politischen Änderungen wurden nach Kriegsende die begonnenen Verfahren zügig fortgeführt. Sie waren gekennzeichnet durch die verstärkten Anstrengungen, im Rahmen der Flurbereinigung in den zerstörten Grenzgebieten den Wiederaufbau voranzutreiben und gleichzeitig ehemalige Befestigungswerke und Höckerlinien des Westwalls zu beseitigen.

Dazu kam die Fortführung der zum Teil bereits begonnenen Verfahren zur Landbereitstellung für die Autobahn Mannheim-Saarbrücken und die Beseitigung der dabei für die allgemeine Landeskultur entstandenen Mängel.

Im gesamten Gebiet der Pfalz bestand nach dem Kriege ein sehr großer Nachholbedarf für die Durchführung von Flurbereinigungen gegenüber anderen Landesteilen. Die große Zersplitterung des ländlichen Grundbesitzes verhinderte die Entwicklung einer den neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen und Erfordernissen entsprechenden Landwirtschaft.

Daher lag auch nach Inkrafttreten des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 trotz des Auftrages des Gesetzgebers an die Flurbereinigungsbehörde zur umfassenden Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes der Schwerpunkt auf der schnellen Bereinigung möglichst großer landwirtschaftlich genutzter Flächen. Hierzu bot das Flurbereinigungsgesetz eine neue Möglichkeit in Form von beschleunigten Zusammenlegungsverfahren.

## 1972

Seit 1945 bis zum Jahresende 1972 wurden vom Kulturamt Neustadt 206 Flurbereinigungsverfahren mit einer bereinigten Fläche von rd. 51.000 ha durchgeführt. Hiervon entfallen 4.200 ha auf noch abzuschließende Feldwegregelungen und 6.200 ha auf die Weinbergsflurbereinigung.

Der Personalbestand betrug am Ende dieses Zeitraumes 109 Personen.

## 1973

50-jähriges Bestehen Kulturamt Neustadt a. d. Weinstraße



## 1974

Die Kulturämter bilden die Basis in einem dreigliedrigen Verwaltungsaufbau. Die Aufgaben der oberen Flurbereinigungsbehörde nahm in Rheinland-Pfalz zunächst das Landschaftsministerium neben seiner Funktion als oberste Flurbereinigungsbehörde wahr. Im Zuge der Funktionalreform wurde durch Erlass vom 29. April 1974 die obere Flurbereinigungsbehörde in die Bezirksregierungen integriert. Seither wird von dort die Rechts- und Fachaufsicht über die Kulturämter ausgeübt.

## 1992

Die innere Struktur der Kulturämter war über 3 Jahrzehnte durch die Geschäftsordnung für die Kulturämter vom 23. Februar 1962 festgelegt. Die Ämter gliederten sich in sogenannte Büros, die - nach Fachsparten aufgeteilt - jeweils ihren spezifischen Beitrag für die Aufgabenerfüllung beisteuerten. Am 25. September 1992 wurde eine neue Geschäftsordnung für die Kulturämter erlassen, in der die Grundstruktur der früheren Geschäftsordnung übernommen und an inzwischen erfolgte Entwicklungen des Aufgabenspektrums angepasst wurde. Neu eingeführt wurde das Organisationsprinzip der Delegation und der damit einhergehenden Übertragung von Verantwortlichkeiten von oben nach unten.

## 1995

In der Mitte der 90er Jahre wurde eine grundlegende Reform der inneren Organisation der Kulturämter in die Wege geleitet:

Die Kulturämter wurden mit einem leistungsfähigen DV-System ausgestattet, wodurch die Arbeitsabläufe schneller und rationeller ausgeführt und die innerbehördliche Kommunikation entscheidend verbessert werden kann.

Mit der Einführung der hausinternen vernetzten Datenverarbeitung ergab sich für das Kulturamt Neustadt a. d. Weinstraße die Notwendigkeit, das Dachgeschoß auszubauen, um alle Bedienstete der Dienststelle in einem einzigen Gebäude unterbringen zu können.

## 1996

Der Dachausbau erfolgte im Jahre 1996, so dass ab 1997 die seit langen Jahren unvermeidliche Auslagerung von Bediensteten beendet werden konnte

Um eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten der Kulturämter und der Teilnehmergeinschaften herbeizuführen, wurde im Jahre 1996 der Verband der Teilnehmergeinschaften gegründet. Der Verband übernimmt die originären Aufgaben der Teilnehmergeinschaften im Bau- und Kassenwesen. Dadurch werden die Ämter für die Wahrnehmung ihrer eigentlichen Aufgaben entlastet.

Bis zum Ablauf des Jahres 1997 wurden in der Pfalz 16.255 ha Rebland durch Bodenordnungsmaßnahmen neu geordnet. Das entspricht einem Anteil von 68 % an der Gesamtreibfläche.

## 1998

Mit den „Leitlinien für die Geschäftsordnung der Kulturämter im Lande Rheinland-Pfalz“ vom 14. Januar 1998 wurde die Reform der inneren Organisation abgeschlossen. Sie sieht die Auflösung der Bürostruktur und die Einführung von fachübergreifenden Großgruppen vor. Den Gruppen ist die durchgängige Projektverantwortlichkeit übertragen worden, die sie weitestgehend selbständig in einem neuen Teamverständnis zu erfüllen haben.

75-jähriges Bestehen Kulturamt Neustadt a. d. Weinstraße



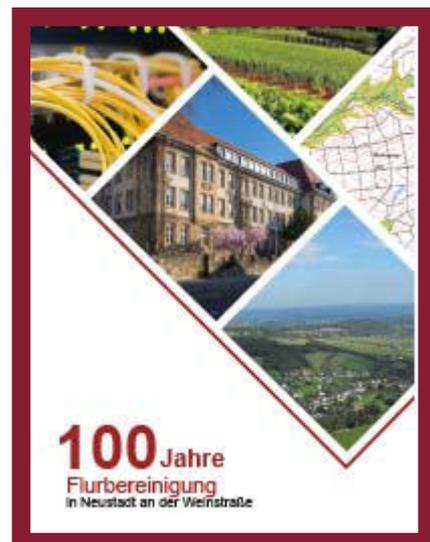
2003

Durch die Agrarverwaltungsreform des Landes im September 2003 wurden bisher eigenständige Einrichtungen im neu gegründeten Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz zu einem Zentrum für alle Dienstleistungen des Landes im Ländlichen Raum zusammengeführt.

Organisatorisch wurden das frühere Kulturamt Neustadt als Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung und Arbeitsgebiete der früheren Lehr- und Forschungsanstalt Neustadt als Abteilungen Schule, Weinbau und Oenologie, Gartenbau und Phytomedizin im DLR Rheinpfalz integriert.

2023

100-jähriges Bestehen der Flurbereinigungsbehörde beim Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Rheinpfalz  
Abteilung Landentwicklung / Ländliche Bodenordnung





## Das Amt

Die Flurbereinigung in der Pfalz nahm ihren Ausgang von Bayern aus, lange bevor die heutige Flurbereinigungsbehörde in Neustadt a. d. Weinstraße gegründet worden war.



Durch eine Verordnung vom 13. Februar 1923 wurde das Landesamt für Flurbereinigung in München aufgelöst und statt dessen die Flurbereinigungsämter Ansbach, Bamberg, München, Würzburg und Neustadt a. d. Haardt mit der Zuständigkeit für den damaligen Regierungsbezirk Pfalz - gegründet.



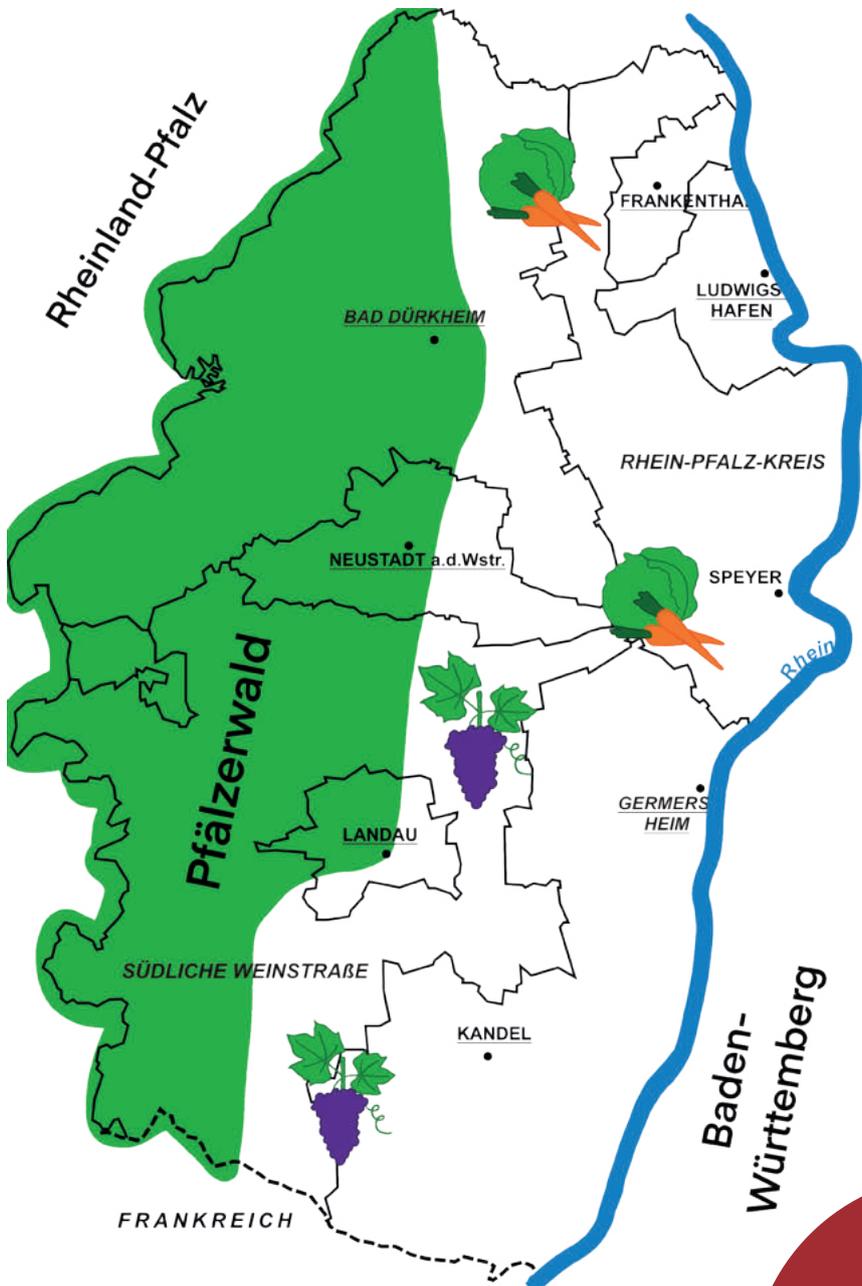
Am 10. Dezember 1924 konnte der damalige Landwirtschaftsminister Dr. Fehr das Haus seiner Bestimmung übergeben.

Dadurch nahm die Flurbereinigung in der Pfalz einen besonderen Aufschwung.





# Der Amtsbezirk



5 kreisfreie Städte  
4 Landkreise

2.367 Quadratkilometer

# Von der Feldwegeregulierung zur Landentwicklung

## Die bayerische Gesetzgebung

Die ersten Flurbereinigungen in der Pfalz wurden auf der Grundlage des bayerischen Gesetzes, die Flurbereinigung betreffend, vom 29. Mai 1886 durchgeführt.

Artikel 1 des Gesetzes lautet: „Unter Flurbereinigung im Sinne dieses Gesetzes werden Unternehmungen verstanden, welche eine bessere Benützung von Grund und Boden durch Zusammenlegung von Grundstücken oder durch Regelung von Feldwegen bezwecken.“ Bis zur Gründung des Flurbereinigungsamtes in Neustadt waren in der Pfalz bereits 446 Verfahren mit einer Fläche von rd. 13 800 ha bearbeitet worden.

Dieses Gesetz wurde abgelöst durch das bereits erwähnte bayerische Flurbereinigungsgesetz vom 5. August 1922. Ziel dieses Gesetzes war eine Vereinfachung der Verfahrensvorschriften zur Beschleunigung der Flurbereinigungen sowie eine Dezentralisierung der Zuständigkeiten durch die Schaffung von 5 unmittelbar dem Staatsministerium unterstellten Flurbereinigungsämtern.

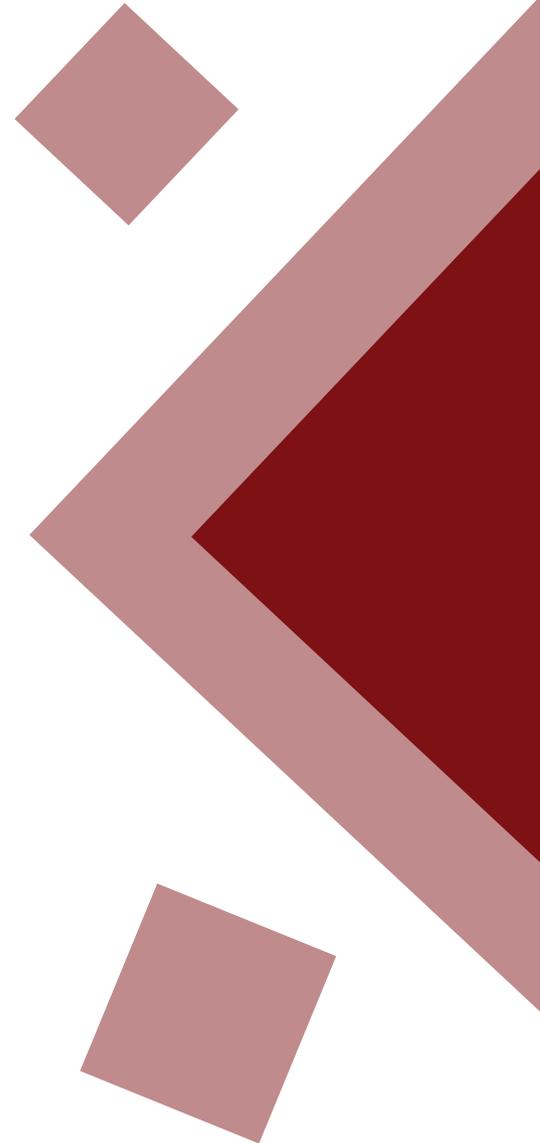
Das Gesetz ist ebenso wie sein Vorgänger auf rein landwirtschaftliche Zielsetzungen ausgelegt. Das wird in der Formulierung des Artikel 1 deutlich:

„Flurbereinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, die durch Zusammenlegung von Grundstücken oder durch Regelung von Wegen, insbesondere von Feld- und Waldwegen, eine bessere landwirtschaftliche Benutzung von Grund und Boden bezwecken.“ Der agrarstrukturelle Ansatz ist in den Kernaussagen nahezu unverändert aus dem Gesetz von 1886 übernommen worden.

## Reichsumlegungsordnung

Mit der Reichsumlegungsordnung (RUO) vom 16. Juni 1937 wurde zum ersten Mal in Deutschland ein einheitliches Flurbereinigungsrecht geschaffen und damit die Vielzahl der bestehenden Landesgesetze abgelöst, die großenteils nicht mehr den aktuellen Erfordernissen entsprachen. Hinter dem Gesetzeswerk stand vor allem das Bestreben, die Ernährung der deutschen Bevölkerung auf eine autarke Grundlage zu stellen. Neu eingeführt wird der Begriff der Umlegung unter dem gemäß § 1 des Umlegungsgesetzes vom 26. Juni 1936 ein „Verfahren zur Zusammenlegung zersplitterten ländlichen Grundbesitzes zu verstehen ist, in dem innerhalb eines bestimmten Gebietes unter Mitwirkung der Gesamtheit der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen zur Erweckung der im Boden schlummernden Wachstumskräfte einschließlich der Anlage von Wegen, Gräben, Ent- und Bewässerungen, Kultivierung von Ödland und dgl. von Amts wegen durchgeführt werden.“ Die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Umlegung sind wie folgt im § 1 RUO niedergelegt: „Zersplitterter ländlicher Grundbesitz kann umgelegt werden, wenn eine bessere Bewirtschaftung der Grundstücke mehrerer Eigentümer oder sonst eine Förderung der allgemeinen Landeskultur ermöglicht wird.“ Der neu eingeführte Begriff der „allgemeinen Landeskultur“ umfasst alle Maßnahmen, die die landwirtschaftlichen Erzeugungsbedingungen verbessern, wie günstige Grundstücksformen und -größen, bessere Wegeerschließung und bodenverbessernde Maßnahmen. Der Anwendungsrahmen ist somit gegenüber früheren Bestimmungen deutlich erweitert worden.

Erstmalig wurde in der RUO auch die Neuordnung von Sonderkulturen geregelt. Auf dieser Grundlage wurden im Amtsbezirk Neustadt bis zum Ende des 2. Weltkrieges 130 ha Rebland flurbereinigt.



## Neuere Gesetzgebung

Nach dem 2. Weltkrieg wurden im hiesigen Amtsbezirk - vor allem in den grenznahen Regionen - in Flurbereinigerungsverfahren verstärkt die Anlagen des Westwalles beseitigt und eine Neuordnung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse herbeigeführt. Es bestand ein erheblicher Bodenordnungsbedarf. Daher wurden bereits eingeleitete Verfahren zügig weitergeführt und neue Verfahren reihenweise eingeleitet.

Die gesetzliche Grundlage bildete zunächst die von nationalsozialistischen Tendenzen entkleidete RUO, die sich in den Grundzügen bewährt hatte. Es dauerte bis zum 14. Juli 1953, ehe ein neues Flurbereinigergesetz erlassen werden konnte. Es hatte ebenso wie sein Vorgänger einen länderübergreifenden Geltungsbereich. Die Länder haben in entsprechenden Ausführungsgesetzen länderspezifischen Besonderheiten Rechnung getragen.

Neu war in dem Gesetz die Einführung der beschleunigten Zusammenlegung als ein eigenständiges Bodenordnungsverfahren. Die mit diesem Rechtsinstitut verknüpften Erwartungen hinsichtlich Schnelligkeit und Verfahrensabwicklung und hinsichtlich der Flächenleistungen haben sich in Rheinland-Pfalz voll erfüllt. Der Zentralbegriff des Gesetzes von 1953 ist nun wieder die „Flurbereinigung“ und wird in § 1 wie folgt definiert:

„Zur Förderung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugung und der allgemeinen Landeskultur kann zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter ländlicher Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt, wirtschaftlich gestaltet und durch andere landeskulturelle Maßnahmen verbessert werden.“ In den wesentlichen Zielsetzungen bzw. Zulässigkeitsvoraussetzungen ist das Flurbereinigergesetz von 1953 nahezu deckungsgleich mit der RUO. Neu hinzugekommen ist eine betriebswirtschaftliche Komponente. Dadurch wird deutlich, dass Flurbereinigung immer auch eine einzelbetriebliche Förderung bedeutet, die in vielen Fällen Voraussetzung für den Erfolg anderer Fördermaßnahmen ist.

In den Folgejahren entwickelte sich der technische Fortschritt in vorher nie dagewesener Dynamik und Schnelligkeit. Alle Bereiche des Daseins wurden davon erfasst - nicht zuletzt auch der ländliche Raum. Die Technik hielt Einzug in die landwirtschaftliche Bewirtschaftungsweise in Form von immer größeren Zugmaschinen, mit den entsprechenden Anbaugeräten bis hin zum Mähdrescher.

Die neue maschinelle Ausstattung der Betriebe erforderte sehr rasch eine angepasste Flurverfassung und wurde damit zur treibenden Kraft großräumiger Bodenordnungsverfahren.

Auch in der Flurbereinigung selbst begann die Technik zu dominieren: der Einsatz der Planierraupe erweiterte die Gestaltungsmöglichkeiten in ungeahntem Ausmaß.

Die Auswirkungen dieser Praxis auf Natur und Landschaft wurden zunehmend kritischer betrachtet. Ein neues Umweltbewusstsein setzte ein. Die logische Folge daraus war die Naturschutzgesetzgebung (BNatSchG vom 24.12.1976 und LPfG vom 14.07.1973), in der Eingriffstatbestände definiert und der dazu notwendige Ausgleich geregelt wurde.

Inzwischen hatte sich die Landwirtschaft von einer Mangel- in eine Überschussproduktion gewandelt. Die Rolle der Landwirtschaft musste in diesem Kontext neu bestimmt werden.

Die Zeit wurde reif für eine gesetzliche Anpassung der Flurbereinigung an die veränderten gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen und an den gemeinsamen europäischen Agrarmarkt. Die Novellierung des Flurbereinigergesetzes erfolgte am 16. März 1976. Die Weiterentwicklung des Rechts betraf im wesentlichen drei Bereiche:

1. Die Bedeutung der Landespflege in Flurbereinigerungsverfahren wird gestärkt,
2. Zur Herbeiführung der Verbindlichkeit der Planung wird ein Planfeststellungsverfahren eingeführt und
3. Das Aufgabenspektrum der Flurbereinigung wird verändert und erweitert.

Dazu heißt es im neu gefassten § 1 des Flurbereinigungsgesetzes:

„Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung kann ländlicher Grundbesitz durch Maßnahmen nach diesem Gesetz neu geordnet werden.“

Mit diesen Regelungen wird der Erzeugung von Überschüssen an Agrarprodukten insoweit Rechnung getragen, als nunmehr nicht mehr die Steigerung der Produktion, sondern der Produktivität als Einleitungsgrund einer Flurbereinigung bestimmt wird. Neben der Förderung der Landeskultur tritt nun gleichrangig als neues Element die Förderung der Landentwicklung hinzu.

Unter dem Begriff der Landentwicklung werden alle Maßnahmen verstanden, die dazu geeignet sind, die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum zu verbessern. Durch die Bodenordnung sollen solche Vorhaben Dritter gefördert und unterstützt werden.

Den vorläufigen Schlusspunkt dieser Gesetzesentwicklung bildet die Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes vom 23. August 1994. Darin wird der bisherige § 86 des Flurbereinigungsgesetzes zu einem sogenannten Landentwicklungsverfahren erweitert.

## Aufgaben und Leistungen

### Bodenordnung

Die Schwerpunktaufgabe des Amtes ist seit Jahrzehnten die Weinbergsflurbereinigung. Sie folgt in der Pfalz den Vorgaben der Aufbaupläne, die von den örtlichen Aufbaugemeinschaften unter der Aufsicht des Reblauskommissars festgelegt werden.

Die Bodenordnung und die dazu erforderlichen Ausbauleistungen werden zeitgleich mit den Maßnahmen des planmäßigen Wiederaufbaus ausgeführt. Dadurch entstehen erhebliche arbeits-, kosten- und zeitsparende Synergieeffekte für die Grundstückseigentümer und Winzer. Zudem können Fördermittel gebündelt und am effektivsten eingesetzt werden. Bei dieser verfahrensrechtlich aufeinander abgestimmten Vorgehensweise und bei dem nach wie vor lebendig gebliebenen Solidargedanken in der Winzerschaft verwundert es nicht, dass sich die Weinbergsflurbereinigung in der Pfalz zu einer Erfolgsstory ohne gleichen entwickelt hat.

Bis zum Ablauf des Jahres 1997 wurden in der Pfalz 16 255 ha Rebland durch Bodenordnungsmaßnahmen neu geordnet. Das entspricht einem Anteil von 68 % an der Gesamtrebfläche. Im Zuge der Entwicklung und Förderung ortstypischer und lebenswerter Dorfstrukturen wurden bis zum Jahre 1998 sechs Ortslagenflurbereinigungen eingeleitet, um die endogenen Potentiale vor Ort durch Bodenordnungsmaßnahmen zu unterstützen.

Neben der Verbesserung von innerörtlichen Strukturen ist nicht selten der Ortsrandbereich ein Entwicklungsschwerpunkt - sei es, dass der Übergang zur freien Feldflur durch eine Bepflanzungsmaßnahme organischer gestaltet wird - sei es, dass der landwirtschaftliche Verkehr auf neuen Trassen zur Entlastung der Kernlagen umgelenkt wird.

In den letzten Jahren sind verstärkt Flurbereinigungsverfahren angeordnet worden, die durch Vorhaben des Umweltschutzes ausgelöst wurden. Im wesentlichen sind dies Verfahren zum Aufbau einer Biotopvernetzung oder zur Gewässerrenaturierung im Rahmen der „Aktion Blau“. In allen diesen Fällen wurden die angestrebten Ziele durch entsprechende Flächenausweisungen in den Bodenordnungsverfahren unterstützt und dabei zugleich die Interessen der Grundeigentümer und Bewirtschafter gewahrt.

Durch gezielte Flächenzuweisungen für Naturschutzzwecke entstehen einerseits in konzentrierter Form und mit ausreichender Flächenausstattung ökologisch wertvolle naturnahe Bereiche und zum anderen werden durch diese Steuerung auf lokaler Ebene die landwirtschaftlichen Nutzflächen vor einer mehr zufälligen Beanspruchung für ökologische Ziele, die zu einer Zerstückelung der Betriebsflächen führen kann, bewahrt. Diese Verfahren werden alle als sogenannte Landentwicklungsverfahren gemäß § 86 des Flurbereinigungs-gesetzes neuer Fassung durchgeführt.

### **Landtauschpachtförderungsprogramm**

Das im Jahre 1992 neu konzipierte Förderprogramm hat sich neben einer finanziellen Zuwendung von Verpächtern in Bodenordnungsverfahren hinsichtlich Förderung des freiwilligen Landtausches und von rationalen Bewirtschaftungseinheiten zu einem eigenständigen Instrument der Strukturverbesserung entwickelt. Sowohl die Anzahl der Förderfälle als auch die Höhe der vom Kulturamt bewilligten Mittel belegen, dass sich das Förderprogramm bewährt hat.

### **Wegebau außerhalb der Flurbereinigung**

Dieses Förderprogramm, in dem seit 1995 das Kulturamt Bewilligungsstelle ist, hat neben den Bodenordnungsverfahren einen ergänzenden Charakter. Es wird im hiesigen Amtsbezirk wegen der geringen Finanzausstattung und nicht zuletzt wegen des relativ niedrigen Fördersatzes in den nicht von Natur benachteiligten Gebieten nur sporadisch eingesetzt.

### **Sonstige Aufgaben**

Das Kulturamt hat bei allen Planungen, die den ländlichen Raum betreffen, wie Bauleitplanung, Landschafts- und Straßenplanungen, Bauvorhaben im Außenbereich, wasserwirtschaftliche Planungen, Aufforstungen und dergleichen, als Träger öffentlicher Belange deren Auswirkungen auf die agrarstrukturellen Verhältnisse zu überprüfen und dazu Stellung zu beziehen.

Zur Vorbereitung von Bodenordnungsverfahren hat das Kulturamt sogenannte agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen durchzuführen, um Zweck, Notwendigkeit, Kosten und deren Finanzierung sowie Verfahrensart und Abgrenzung eines künftigen Verfahrens zu beschreiben und festzulegen. Durch diese Gutachten soll sichergestellt werden, dass der Einsatz Öffentlicher Mittel für konkrete Verfahren gerechtfertigt ist.

## Ausblick

Das Kulturamt Neustadt a. d. Weinstraße hat in den zurückliegenden 100 Jahren entsprechend den jeweiligen gesellschaftspolitischen Vorgaben in vielfältiger Weise gewirkt. Die Zielsetzungen haben sich im Laufe der Jahrzehnte gewandelt. Stand am Beginn der rein agrarische Aspekt der Ernährungssicherung im Vordergrund, so steht nun die Förderung der Landentwicklung im Mittelpunkt des Bemühens.

Dabei hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass mit dem fortentwickelten Flurbereinigungsrecht den Kulturämtern das alleinige Instrumentarium in die Hand gegeben worden ist, mit dem im ländlichen Raum die Behebung von Nutzungskonflikten durch Nutzungsentflechtungen vorgenommen werden kann. Vor allen anderen Akteuren im ländlichen Raum wird vom Gesetz her der Landwirtschaft als dem hauptsächlichlichen Flächennutzer der Vorrang eingeräumt. Das drückt sich in dem Begriff der Privatnützigkeit der Bodenordnungsverfahren aus. Das bedeutet, dass einerseits Verfahren zur Verbesserung der Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft als im Interesse der Grundstückseigentümer und der Bewirtschafter liegend, ohne weitere Zulässigkeitsbedingungen eingeleitet werden können, während andererseits bei Verfahren mit primär außerlandwirtschaftlicher Zielrichtung erst ihre Landwirtschaftsverträglichkeit geprüft und sichergestellt werden muss.

Das Kulturamt Neustadt a. d. Weinstraße versteht sich als eine bürgernahe, am Kunden orientierte, leistungsstarke und effiziente Dienstleistungsverwaltung. Es ist nach der vollzogenen Reform im Inneren und mit einem eindeutigen Gesetzesauftrag nach außen für die kommenden Aufgaben im 21. Jahrhundert im ländlichen Raum gut gerüstet.



© K. Ruschmaritsch

# Alte Methoden zur Messung

Früher wurde, anders als heute, alles ohne den klassischen Computer verarbeitet. Die Technik, wenn man sie so nennen konnte war auf einem ganz anderen Stand. Anstatt von GPS wurde mit Messbändern, Winkelprisma, Senkel und Theodolit gemessen. Die Daten wurden analog geführt und in Akten festgehalten.

Das 20. Jahrhundert brachte wichtige Änderungen und Verbesserungen. Die Landesaufnahme ging von militärischen Stellen auf zivile Behörden über. Die Luftbildmessung bedeutete für die Herstellung von Karten und Plänen eine umwälzende Neuerung. Bau und Funktionsweise der Messinstrumente und der Rechenmaschinen passten sich dem elektronischen Zeitalter an. Mit satellitenunterstützter GPS-Messung können Vermesser erstmals Koordinaten unabhängig von vorhandenen Messpunkten erfassen.

Die Arbeit des Vermessers ist nicht immer direkt zu sehen, hat aber im Wirtschaftsleben eine nicht zu unterschätzende Bedeutung und liefert eine unentbehrliche Grundlage für viele Folgearbeiten.



# Geschichte des Vermessungswesens

(Quelle: Vermessung, Kataster und Liegenschaften Krefeld / Georg Opdenberg  
Url: <https://www.krefeld.de/de/vermessung/geschichte-des-vermessungswesen/>)

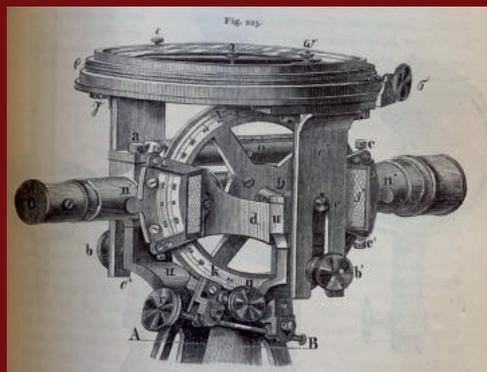
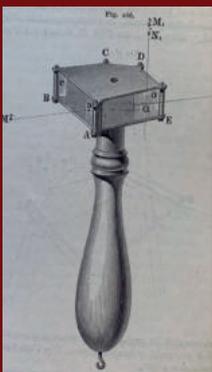
Solange es Menschen gibt, haben sie danach getrachtet die Erde als ihren Lebensraum zu erfassen. Sie beobachteten die Gestirne und versuchten die Gestalt der Erde zu ergründen. Später begannen sie die Erde genau zu vermessen und den eigenen Standort auf ihr zu bestimmen und darzustellen.

## Die Anfänge

Die Geschichte der Vermessung reicht zurück bis in die Zeit der Pyramidenbauer und war schon von Anfang an in unterschiedliche Arbeitsbereiche gegliedert. Die jährlichen Überschwemmungen des Nils zwangen immer wieder zu Neubestimmungen oder zur Herstellung der Grundstücksgrenzen. Benutzt wurde dazu ein mit Knoten unterteiltes Hanfseil. Aus dem Zweistromland (Mesopotamien) sind Grundstücks- und Stadtpläne auf Tontafeln überliefert, die 4.000 Jahre alt sind. Vermessungsarbeiten standen am Anfang der großen Bauwerke und der Erschließung von neuen Siedlungsgebieten und die Landvermesser waren angesehene Beamte.

Die griechischen Philosophen beschäftigten sich mit der Vorstellung über die Gestalt der Erde. Im 6. Jahrhundert vor Christus bewies Pythagoras die Kugelgestalt der Erde, Aristarch von Samos im 3. Jahrhundert die Bewegung der Erde um die Sonne. Eratosthenes, Vorsteher der Bibliothek zu Alexandria, bestimmte um 240 vor Christus mit Hilfe der Strecke Syene - Alexandria den Erdumfang schon recht genau. Ptolemaeus (87 bis 150 nach Christus) entwickelte als Geograf, Astronom und Mathematiker in Alexandria Kartennetzentwürfe und bestimmte die Koordinaten der wichtigsten Städte und Orte.

Das riesige Römische Reich war nur mit technischen Mitteln zu erschließen und zu verwalten. Dem kam ein hoher Stand der Technik und somit auch der Vermessung für Straßen-, Brücken- und Tunnelbau sowie den Ausbau der Städte und den Bau von Abwasser- und Fernwasserleitungen entgegen. Von Agrimensoren wurden die neu erworbenen Provinzen aus steuerlichen Gründen vollständig vermessen.



## Vom Mittelalter bis zum Zeitalter der Entdeckungen

Die Araber übernahmen die griechisch-römische Tradition. Sie übersetzten und kommentierten die antiken Schriftsteller und bestimmten um 800 den Erdradius neu. Als Winkelmessinstrument wurde das Astrolabium weiterentwickelt, welches dann fast 1.000 Jahre, auch in Europa, in Gebrauch war. Viele Begriffe aus der arabischen Astronomie wurden in unsere Sprache übertragen.

Das Mittelalter betrachtete die Geometrie als eine der sieben freien Künste, jedoch war die Vermessung in allen Bereichen sehr vereinfacht worden. Großräumige Vermessungen gab es keine, man beschränkte sich auf Wegebeschreibungen (Itinerarien). Die Darstellung der Welt wurde vom Glauben bestimmt. Fast alle Maßeinheiten ließen sich nicht exakt angeben und bezogen sich auf den Menschen, wie Elle, Klafter, Fuß und Schritt oder Morgen, Joch und Tagewerk.

Anfang des 15. Jahrhunderts begann die Wiederentdeckung der antiken Schriften, zu denen auch die „Geographia“ des Ptolemaeus gehört. Sie wurde in vielen Veröffentlichungen zur maßgeblichen Grundlage der abendländischen Kartografie bis zum 16. Jahrhundert.

Das Zeitalter der Entdeckungen benötigte genauere und weitreichendere Karten und Instrumente, die dann auch bereitgestellt wurden. Gerhard Mercator entwickelte eine Kartenprojektion, die ebenso brauchbar war wie ein Globus. Der Territorialstaat formte sich aus und an Stelle der erdbeschreibenden Karte tritt die topografische, ortsbeschreibende Karte als eine Art Generalinventar des Staates mit all seinen einzelnen Teilen. Diese Karten wurden zu Beginn meist auf eigenen Antrieb von Humanisten erstellt und ihren Fürsten gewidmet. In kürzester Zeit erschien eine Fülle von Anleitungen zur Aufnahme der Landschaft und parallel dazu wurden die verschiedensten Geräte hierzu entwickelt. Die fortschreitende Entwicklung der Waffen und der Festungsbau ließen in der Zeit der Religionskriege im 16. und 17. Jahrhundert ein neues Arbeitsfeld für den Landvermesser entstehen.

Mit der Erfindung des Fernrohres 1608 war die Möglichkeit gegeben, ganze Länder nun im Zusammenhang zu vermessen. Damit wuchs auch wieder das Interesse, aber auch die Notwendigkeit, die Form und Größe der Erde genau zu ermitteln. 1735 wurden von der Akademie der Wissenschaften in Paris zwei Expeditionen ausgesandt, eine nach Lappland, die andere nach Peru, um die Abplattung der Pole, also die Abweichung der Erde von der exakten Kugelgestalt genau zu bestimmen.



## Zunehmende Bedeutung des Vermessungswesens

Neben diesen wissenschaftlichen Fortschritten in den Messmethoden, im Instrumentenbau und den Rechenhilfsmitteln ist auch bei allen anderen vermessungstechnischen Arbeiten vom Ende des 18. Jahrhunderts an ein großer Aufschwung zu beobachten.

Die Einführung des Grundsteuerkatasters im Gefolge der Französischen Revolution führte zu einer vollständigen und andauernden Vermessung aller Grundstücke und deren Archivierung. Die Einführung des metrischen Systems in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts beendete die Zeit der verschiedensten Maßeinheiten und Unterteilungen in fast ganz Europa. Es entwickelten sich die vier Teilgebiete der Vermessung, die noch heute allgemein unterschieden werden, wenngleich die Grenzen fließend sind:

- die Erdmessung, die sich mit der genauen Bestimmung der Gestalt der Erde befasst und eine vorwiegend wissenschaftliche Aufgabe ist
- die Landesvermessung, die die Erdoberfläche eines ganzen Landes vermessungstechnisch zu erfassen und kartografisch darzustellen versucht
- die Feldmessung oder auch Grundstücksvermessung, die sich mit der Vermessung, Berechnung und großmaßstäblichen Darstellung kleinerer Gebiete befasst und
- die Ingenieurvermessung, die der Planung und dem Bau großer Bauvorhaben vorausgeht und diese auch überwacht.

Das 20. Jahrhundert brachte wichtige Änderungen und Verbesserungen. Die Landesaufnahme ging von militärischen Stellen auf zivile Behörden über. Die Luftbildmessung bedeutete für die Herstellung von Karten und Plänen eine umwälzende Neuerung. Bau und Funktionsweise der Messinstrumente und der Rechenmaschinen passten sich dem elektronischen Zeitalter an. Mit satellitenunterstützter GPS-Messung können Vermesser erstmals Koordinaten unabhängig von vorhandenen Messpunkten erfassen.

Die Arbeit des Vermessers ist nicht immer direkt zu sehen, hat aber im Wirtschaftsleben eine nicht zu unterschätzende Bedeutung und liefert eine unentbehrliche Grundlage für viele Folgearbeiten.





# Die Geschichte der Nebenstelle

(von Mathias Jäcklin)

Die Geschichte der Nebenstelle spiegelt ein wenig die Entwicklung der Flurbereinigung in unserem Raum wider.

Etwa 15 Jahre nach der Einrichtung des Flurbereinigungsamtes im damaligen bayerischen Regierungsbezirk Pfalz wird im Jahre 1938 die erste Nebenstelle in der „Villa Labrousse“ in der Winziger Straße installiert. Sie wird mit Bediensteten der sogenannten „Abteilung Vorarbeiten“ besetzt, die für die Erstellung der Karten und Register des alten Bestandes zuständig sind.

Grund für die Erweiterung ist die Vielzahl neuer Verfahren an der deutsch-französischen Grenze zwischen Neuburg und Pirmasens („Rote Zone“). Hierzu werden auch Bedienstete aus Bayern versetzt.

## 1942

Umzug in eine größere Nebenstelle in der Jahnstraße1/ Luisenstraße 5 zusammen mit weiterem Personal aus dem Hauptgebäude.

Die beiden bisher genannten Nebenstellen dienen u. a. Als Ausbildungsstätte für ca. 40 Vermessungstechnikerlehrlinge. Den Berufsanfängern werden hier in den ersten Lehrjahren die Grundkenntnisse in der Herstellung und Bearbeitung von Karten, Rissen und Registern, sowie Kataster- und Grundbuchwesen und der Flurbereinigungsrechtes beigebracht.

## 1943

Im Zuge des Krieges wird infolge Militär-und Arbeitsdienst die Anzahl der Bediensteten drastisch reduziert und daher die Nebenstelle aufgehoben.

## 1947

Das Hauptgebäude wird bis auf 5 Räume im Erdgeschoß von französischem Militär beansprucht. Die meisten aus Kriegsdienst und Gefangenschaft heimkehrenden Amtsangehörigen müssen daher auf ein anderes Domizil im Haus Reimers in der Rittergartenstraße -inzwischen abgerissen- ausweichen.

Eine weitere Nebenstelle wird im gleichen Jahr im Haus Augustahöhe (Lehrerinnenheim) am Haardter Treppenweg installiert. Nachdem die französische Militärregierung bald danach auch dieses Gebäude beansprucht, wird diese Bleibe wieder relativ schnell geräumt und in das Haus Eber-Huber auf der Haardt am Mandelring verlegt. Das Kuriosum ist, daß zu dieser Zeit von den

3 vorgenannten Stellen jede einzelne mehr Personal beherbergt, als in der Hauptstelle untergebracht werden konnten. Die bisher erforderlichen Umzüge werden übrigens durchweg von den Bediensteten selbst durchgeführt.

## 1949

Nachdem die Franzosen das Hauptgebäude räumen, können die beiden Nebenstellen aufgelöst werden.

## Mai 1961

Das Landwirtschaftsministerium bittet das Finanzministerium um Zustimmung zum Ausbau des 3. Obergeschosses des Kulturamtes, da die derzeit 111 Bediensteten um 15 bis 20 Mitarbeiter verstärkt werden sollen. Der Ausbau findet jedoch wohl aus Kostengründen - nicht statt.

## Juni 1961

Bei der Stadtparkasse Neustadt werden in der Hindenburgstraße 9 a 6 Büroräume angemietet. Die Nebenstelle lebt wieder auf.

## März 1962

Das Ministerium erklärt sich bereit, dem Ausbau des Dachgeschosses zuzustimmen wegen „schneller Voranbringung der WG-Verfahren im Hinblick auf die EWG“. Die Stadt (Stadtbauamt) als Eigentümerin des Gebäudes arbeitet einen Plan mit einem Kostenanschlag von ca. 425 000 DM aus. Der Stadtrat lehnt jedoch das Vorhaben ab mit der Begründung, daß eine Aufstockung das Gebäude „, verschandeln“ würde. Damit war auch der 2. Anlauf gescheitert.

## März 1963

Die Stadtparkasse als Vermieter der Büroräume für die Nebenstelle meldet Eigenbedarf an.

## September 1963

Die Nebenstelle zieht um in Büroräume des Erdgeschosses des Hauses Notariat Lachner in der Hohenzollernstraße 14, schräg gegenüber dem bisherigen Domizil.

## Frühjahr 1974

Die Verwaltungsreform und die damit verbundene Einrichtung der Mittelinstanz (Obere Flurbereinigungsbehörde) für die Landeskulturverwaltung bei der Bezirksregierung in Neustadt bedingt einen starken Personalabgang beim Kulturamt. Es wird daher er-



ehemalige Stadtparkasse (heute  
Bürgerbüro)

© O. Ruschmaritsch



© O. Ruschmaritsch

## Januar 1975

wegen, alle Bediensteten im Hauptgebäude unterzubringen. Zu dieser Zeit ist eine technische Arbeitsgruppe mit 15 Bediensteten in der Nebenstelle untergebracht.

## April 1976

Wegen zu erwartender Personalverstärkung soll nicht gekündigt werden, stattdessen sollen die Räume renoviert werden.

## Juni 1976

Das Kulturamt nimmt die Untervermietung eines Raumes an den Wasser- und Bodenverband (Wabo) Neustadt vor.

## Juni 1978

Die Räume in der Hohenzollernstraße werden gekündigt mit dem Ziel, in eine größere Nebenstelle zu wechseln.

## Juli 1978

Die Kündigung wird aufgrund einer Entscheidung des Finanzministeriums wieder zurückgenommen.

## Dezember 1978

Wegen in Aussicht stehender Personalverstärkung wird erneut gekündigt.

## April 1979

Die Nebenstelle zieht um in die ehemaligen Räume des Verwaltungsgerichts Neustadt in 2. OG des Hauses Biffar in der Theodor Körner Straße 7. Mit der Nebenstelle zieht auch der Wabo um in das 2. OG des Hauses. Gleichzeitig zieht eine Zweite technische Arbeitsgruppe vom Hauptgebäude um in das 1. OG des Hauses Theodor-Körner-Straße 7 ebenso landespflegerisches Personal.

In den beiden Etagen sind insgesamt 29 Bedienstete untergebracht.

## Mai 1981

Der Eigentümer des Anwesens Theodor-Körner-Straße 7 will verkaufen und bietet daher das Haus u. a. der Landeskulturverwaltung zum Kauf an. Das Land zieht sich jedoch auf den Mietvertrag zurück.



### **Februar 1983**

Das Kulturamt stellt erneut einen Antrag auf Ausbau des Dachgeschosses. Auch dieser Versuch scheitert; das Finanzministerium teilt dem Amt im Februar 1984 lapidar mit, dass der Ausbau nicht berücksichtigt werden kann.

### **Dezember 1984**

Das Anwesen wird an einen neuen Eigentümer verkauft, der in den bestehenden Mietvertrag eintritt.

### **April 1989**

Der Wabo, an den bisher 2 Räume im 2. OG untervermietet waren, zieht mit seinem Büro um in die Roßlaufstraße. Das landespflegerische Personal im 1. OG zieht um ins Hauptgebäude. Die bisher im 1. OG untergebrachte Arbeitsgruppe zieht um ins 2. OG, wo entsprechend „zusammengerückt“ wird. Damit wird das gesamte 1. OG frei. In diese Räume zieht anschließend Personal der Bezirksregierung ein.

### **Januar 1990**

Der Eigentümer wechselt erneut und tritt ebenfalls in den bestehenden Vertrag ein.

### **August 1991**

Der Vermieter verlangt eine drastische Mietpreiserhöhung, die nach Prüfung durch die Oberfinanzdirektion abgelehnt wird.

### **Dezember 1991**

Der Vermieter kündigt wegen Eigenbedarf, vermutlich auch um Druck bezüglich des Mietpreises zu machen.

In den darauffolgenden Monaten des Jahres

### **1992**

werden mehrere Gebäude besichtigt, die jedoch kaum den Anforderungen genügen. Darüber verstreicht der bereits verlängerte Kündigungsstermin, so daß schließlich die Oberfinanzdirektion der geforderten Mietpreiserhöhung zustimmt und damit den Eigentümer besänftigt, der allerdings im Hause bereits mit Umbauarbeiten beginnt.

## Januar 1993

Beide Arbeitsgruppen ziehen um in ein futuristisch anmutendes neu errichtetes Gebäude in der Nachtweide 35, die „Villa Häussling“, im Industriegebiet von Neustadt, ca. 3km vom „Mutterhaus“ entfernt. Das Gebäude besteht aus einer 5 m hohen Montagehalle mit aufgesetzten Büroräumen, u-förmig angeordnet, mit glasüberdachtem Innenhof. Die Zimmer sind geräumig und hell, allerdings größtenteils mit hoch angesetzten Fenstern versehen, so daß nur der Blick zum Innenhof möglich ist, der infolge seines subtropischen Klimas sich riesig heranwachsender Grünpflanzen erfreut und so einen Hauch von Urlaub vermittelt. Der Mietvertrag für die Räume wird über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschlossen. Bis dahin soll in der Landeskulturverwaltung und damit auch in Neustadt eine komplette Umstellung auf EDV einschließlich einer Datenvernetzung untereinander erfolgen.

Um in diesem Zusammenhang nicht zu einer Nebenstelle eine teure Standleitung installieren zu müssen, wird - wieder einmal - erwogen, das Dachgeschoß des Hauptgebäudes auszubauen, um alle Bediensteten „unter ein Dach“ zu bringen. Kaum haben sich die beiden Gruppen an die Umgebung gewöhnt, wird verlautbart, dass ein bekannter Motorsportler mit seinem Team sich in Neustadt niederlassen will und ausgerechnet an dem modernen Gebäudeklotz Gefallen gefunden hat. Die Stadt Neustadt, viele Arbeitsplätze im Hinterkopf, fühlt sich bemüßigt, ungeachtet des bestehenden Mietvertrages, dem Kulturamt für die 20 umzugserfahrenen Mitarbeiter ein entsprechendes Ausweichquartier anzudienen, um dem „Wohltäter“ Platz zu machen. Die Mitarbeiter sind zwar darauf eingestellt, ein weiteres - hoffentlich letztes - Mal umzuziehen, nicht jedoch vorher noch irgendwo anders „zwischenzulanden“. Das Schicksal nimmt jedoch seinen Lauf.

## Januar 1995

Drei Jahre früher als geplant rollen die Kartons wieder in Richtung Stadt und -zum Erstaunen vieler - zurück in die mittlerweile renovierten Räume des vorhergegangenen Domizils in der Theodor-Körner-Straße dem Haus Biffar. Das Kulturamt erreicht beim ehemaligen Vermieter Zustimmung zur Überlassung der Räume für ca. 1 Jahr bis zum endgültigen Umzug in das Hauptgebäude.

## April 1996

Die „Odyssee“ der Nebenstelle nimmt ihr endgültiges Ende. Der Ausbau des Dachgeschosses des Hauptgebäudes war endlich im 4. Anlauf geglückt. Sämtliche Bedienstete der Nebenstelle können aufgenommen werden. Die Integration in den größeren Personalkörper beginnt.



© O. Ruschmaritsch

Villa Häussling

# Nebenstellen:



© O. Ruschmaritsch



© O. Ruschmaritsch



© O. Ruschmaritsch



© O. Ruschmaritsch



© O. Ruschmaritsch



© O. Ruschmaritsch

von links oben nach rechts unten: Villa Labroise, Haus Augustahöhe, Jahnstr./Luisenstr.,  
Haus Eber-Huber, ehem. Stadtparkasse, Notariat Lachner (Heute Zahnarzt)

# Quellennachweise:

Bildnachweise: © Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
© Pixabay,  
© O. Ruschmaritsch

(Quelle: Vermessung, Kataster und Liegenschaften Krefeld / Georg Opdenberg  
Url: <https://www.krefeld.de/de/vermessung/geschichte-des-vermessungswesen/>)





Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum  
Ländlicher Raum  
Rheinpfalz

Abteilung Landentwicklung / Ländliche Bodenordnung

Dienstsitz

Konrad-Adenauer-Str. 35

67433 Neustadt an der Weinstraße

Telefon 06321 671-0

Telefax 06321 671-1253

[landentwicklung-rheinpfalz@dlr.rlp.de](mailto:landentwicklung-rheinpfalz@dlr.rlp.de)

[www.dlr-rheinpfalz.rlp.de](http://www.dlr-rheinpfalz.rlp.de)